

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 236 - 236

Civilprozeßsachen. Die Annahme einer solchen wird nicht durch den Umstand gehindert, daß die Entscheidung des Streites davon abhängt, ob eine Parthei die Eigenschaft eines Gemeindeglieds habe oder nicht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

burgischen diesen Grundsatz nicht recipirt, sondern den Vater des Schwängerers gleichförmig von der Alimentenklage entbunden³⁹⁾).

Daß zuweilen sowohl in erster als zweiter Instanz nach gemeinem Rechte entschieden wurde, daß beruhte namentlich darauf, daß das gemeine Recht oder die gemeinrechtliche Praxis bestimmt genug entschieden und es nicht nöthig war, wegen einer Streitfrage auf den Pflaum'schen Entwurf zu recurriren⁴⁰⁾. Der einzige Fall, wo der oberste Gerichtshof sich bestimmt für das gemeine Recht aussprach (1070^{25/26}) betraf nur die Frage, ob nach den Grundsätzen des preussischen Rechts auf den Erfüllungseid zu erkennen sey, berührte also die hier oben abgehandelten Fragen nicht.

Die Auktorität des Pflaum'schen Entwurfs im Nothenburgischen in den oben abgehandelten Materien widerspricht demnach dem gemeinen Rechte nirgends; sie schneidet nur Kontroversen ab und wer jenem Bezirke diese einmal feststehenden Normen wieder bestreiten wollte, der würde damit den Versuch machen, die Wohlthat eines feststehenden Rechts wieder in die Kalamität vieler Kontroversen und damit der Quellen von Prozessen zu verwandeln.

Arnold.

Mittheilungen aus der Praxis.

1.

Civilprozeßsachen. Die Annahme einer solchen wird nicht durch den Umstand gehindert, daß die Entscheidung des Streites davon abhängt, ob eine Parthei die Eigenschaft eines Gemeindeglieds habe oder nicht.

In einer Landstadt hatte früher jede jüdische Familie, als Vergeltung für den Mitgenuß der

³⁹⁾ OGE. v. J. 1815, R. 69 u. AGE. v. 27. Nov. 1833. G. 70^{33/34}.

⁴⁰⁾ Dieß war namentlich der Fall bei den AGE. v. 3. Nov.